

Liegenschaft Dufourstrasse 36 (Ecke Dufourstrasse/Brunngässlein) Festsetzung - eines Bebauungsplans - des Nutzungsplans/Linien- und Erschliessungsplans

Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2004.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst, gestützt auf die §§ 96, 97, 98, 101, und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾:

I. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 010 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. November 2003 wird festgesetzt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1 Auf der bezeichneten Liegenschaft darf ein Gebäude innerhalb der dargestellten Baukuben und den eingetragenen Gebäudehöhen realisiert werden.

2.2 Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 7200 m².

2.3 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

II. Linienänderung

Der Nutzungsplan/Linien- und Erschliessungsplan des Tiefbauamtes Nr. 5590 für die Bau- und Strassenlinienänderung Brunngässlein / Dufourstrasse wird genehmigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist innert zehn Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom Publikationsdatum an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, dem Rekurrenten oder der Rekurrentin ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die im Beschluss aufgeführten Pläne können beim Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung, Rittergasse 4, nach Vereinbarung über Telefon 061 267 92 19 eingesehen werden.

Basel, den 8. September 2004

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss